

(Abg. Dürr.)

(A) größten Schwierigkeiten. Warum deswegen nicht von vornherein den ortsseitigen Einfluß genügend berücksichtigen, so daß dadurch die Notwendigkeit der Dispense verringert wird?

Daß nicht noch mehr Beschwerden eingehen, liegt nur daran, daß der Bauende den Weg des Dispenses vermeiden muß, um durch Bauverzögerungen, die sich bei Beschwerden auf Monate belaufen können, nicht zu große Verluste zu haben. Ist das ein gesunder Zustand, daß der Bürger Rechte aufgibt, um nicht noch größeren Schaden zu haben?

Worin liegt denn meist der Streitpunkt bei Aufstellung von Ortsbaugesetzen zwischen Gemeinde, Bezirksarzt usw.? Doch in der Hauptsache erstens in der Frage, ob geschlossene Bauweise in alten, längst der Bebauung erschlossenen Ortsteilen zugelassen werden darf oder nicht.

Da werden nun von den Aufsichtsbehörden große Schwierigkeiten gemacht. Das widerspricht aber den Intentionen, die bei Beratung des Allgemeinen Baugesetzes maßgebend waren.

Herr Vizepräsident Dr. Schill war es wohl, der die offene Bauweise als einen „ungemein starken Eingriff in das Eigentum“ bezeichnete und darauf hinwies, daß „unter Umständen von der Baupolizeibehörde einseitig die offene Bauweise“ verfügt werden könne, und deswegen unbedingte ortsseitige Regelung dieser Frage gewährleisten wollen.

Es wurde in der Verhandlung mit dem hohen Hause durch den betreffenden Herrn Regierungskommissar damals kurzerhand die jetzige Fassung von § 94 vereinbart.

Man sieht aber, wie recht Herr Vizepräsident Dr. Schill mit seinen Befürchtungen hatte. Denn die vom Gesetzgeber bei diesem und anderen Punkten gedachte ortsseitige Regelung kann durch Punkt 17 der Ausführungsverordnung verhindert werden, wenn die Regierung hierbei einen entsprechenden Zwang bei der Aufstellung und Fassung des Ortsbaugesetzes ausübt. Auf diese Weise ist die Regierung in der Lage, das zu erreichen, was auf Anregen von Herrn Vizepräsident Dr. Schill die Zweite Kammer seinerzeit im Gesetze verhindern wollte.

Aber wenn auf Grund von Punkt 17 die Regierung den ortsseitigen Einfluß auch nicht beschränkt, so entsteht durch den hierdurch geforderten besonderen

Instanzenweg unnötiger Zeitverlust, der beim Bauwesen stets mit großen Geldverlusten verbunden ist.

Die Verringerung des ortsseitigen Einflusses auf die Gestaltung der Dinge ist um so bedauerlicher, als das Gesetz keinen Unterschied zwischen „Landgemeinden städtischen Charakters“ — das sind „nicht landhausmäßig gebaute Vorortsgemeinden von großen Städten“ — und „Landgemeinden ländlichen Charakters“ kennt. Da könnte die nicht beeinflusste ortsseitige Regelung manche Milderung schaffen und leicht verhüten, daß unnötig die wirtschaftliche Kraft des einzelnen in Anspruch genommen und geschmälert wird, ohne daß dabei schrankenlose Willkür einreißen kann.

Die Frage ist deshalb: Ist es deswegen nicht besser, den Gemeinden einen größeren Spielraum für die Gestaltung der Ortsbaugesetze zu gewähren? Sind denn die betreffenden Herren oberer und höchster Instanzen wirklich besser als die Ortseingesessenen über die vorhandenen lokalen Bedürfnisse orientiert?

Das Königl. Ministerium sollte als höchste Aufsichtsbehörde sich mehr auf rein Formelles nur beschränken. Es sollte vor allen Dingen dafür sorgen, daß die formellen Bestrebungen des Allgemeinen Baugesetzes beachtet werden; detailliertere Bestimmungen oder Anordnungen hinsichtlich solcher Punkte, in denen das Baugesetz einen Spielraum eingeräumt hat, sollte das Königl. Ministerium aber unbedingt nur den Beteiligten und unteren Instanzen überlassen. Wenn erst einmal die Amtshauptmannschaft und die Kreishauptmannschaft diese Sachen geprüft hat, dann kann nicht leicht in einem Ortsgesetze etwas stehen, was den allgemeinen Interessen zuwider wäre.

Meine Herren! Es ist eine ganz falsche Anschauung, der ich hierbei unbedingt widersprechen möchte, daß die Vorortsgemeinden von großen Städten darnach streben, eine übertriebene, intensive Wohnungsdichtigkeit herbeizuführen, die natürlicherweise von den Hygienikern nicht mit Freuden begrüßt werden kann.

Wodurch kommen denn die vielen Lasten in den Vorortsgemeinden? Eben durch die ärmere Bevölkerung, die dort zu Hause ist, wo eben eine intensive Wohnungsdichtigkeit vorhanden ist.

Die Gemeinden sorgen deswegen schon aus dem nötigen Selbsterhaltungstrieb dafür, daß nicht eine übertriebene Wohnungsdichtigkeit eintritt.

Diese Gemeinden haben aber gerade im Hinblick auf den Umstand, daß ihre Bewohnerchaft sich zum